



Gemeinnütziger Verein zur Förderung  
des Fußballsports  
im ATSV Stockelsdorf von 1894 e. V.  
gegründet 10. Februar 1993

Postfach 1211 • 23613 Stockelsdorf • Telefon : 0451 – 49 53 84  
[vorstand.fördervereinfussball.de](mailto:vorstand.fördervereinfussball.de) • [www.fördervereinfussball.de](http://www.fördervereinfussball.de)



---

## Satzung vom 19. August 2016

---

- § 1** (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Fußballsports im ATSV Stockelsdorf von 1894 e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „ATSV Förderverein Fußball“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stockelsdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nummer 435 BS eingetragen.
- § 2** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des Fußballsports im ATSV Stockelsdorf von 1894 e.V., sowohl im Jugend- als auch im Senioren-Bereich. Durch die Beiträge der Mitglieder und das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise soll bei der Verwirklichung dieses Zieles geholfen werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig.
- § 3** (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- § 4** (1) Mitglieder des Fördervereines können natürliche und juristische Personen sowie „Andere Personenmehrheiten“ werden. Alle Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied besitzt eine nicht übertragbare Stimme und besitzt Wahlrecht.
- § 5** (1) Die Aufnahme in den Förderverein kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- § 6** (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit 14-tägiger Frist zum Ende eines laufenden Quartals.



Gemeinnütziger Verein zur Förderung  
des Fußballsports  
im ATSV Stockelsdorf von 1894 e. V.  
gegründet 10. Februar 1993



Postfach 1211 • 23613 Stockelsdorf • Telefon : 0451 – 49 53 84  
[vorstand.fördervereinfussball.de](mailto:vorstand.fördervereinfussball.de) • [www.fördervereinfussball.de](http://www.fördervereinfussball.de)

---

**noch § 6**

- (2) Mitglieder können bei Schädigung des Vereinsinteresses ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat das Recht, seine Angelegenheit bei der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen widerrufen. Bis zu dieser Entscheidung hat der Vorstandsbeschluss Wirksamkeit.

**§ 7**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer sowie zwei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
- (4) Der erste Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und einer der beiden Beisitzer werden jeweils in Geschäftsjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands in Geschäftsjahren mit gerader Jahreszahl.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel, er darf den Kassenbestand nicht überschreiten. Voraussetzungen für eine Genehmigung des Antrages sind, dass
- der Antrag in schriftlicher Form erfolgt
  - der Antrag vor Beginn der Maßnahme erfolgt
  - die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel von dem Antragsteller versichert wird. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- Antragsberechtigt ist neben dem Vorstand des Fördervereines die Abteilungsleitung der Fußballabteilung des ATSV Stockelsdorf.
- (6) Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Jedes Vorstandsmitglied hat hierbei jeweils nur eine Stimme. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



**Gemeinnütziger Verein zur Förderung  
des Fußballsports  
im ATSV Stockelsdorf von 1894 e. V.**  
gegründet 10. Februar 1993



Postfach 1211 • 23613 Stockelsdorf • Telefon : 0451 – 49 53 84  
[vorstand.fördervereinfussball.de](mailto:vorstand.fördervereinfussball.de) • [www.fördervereinfussball.de](http://www.fördervereinfussball.de)

- 
- § 8** (1) Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Revisoren für zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zur Überprüfung der Buchführung am Ende des Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- § 9** (1) Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten ist. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail jedem Mitglied bekanntzugeben. Die Bekanntgabe soll die vorgesehenen Tagesordnungspunkte beinhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Der Versammlungsverlauf ist zu protokollieren, das Protokoll vom gesamten Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- § 10** (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe das Mitglied selbst festsetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aber den Mindestbeitrag, den jedes Mitglied zu leisten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand ( z.B. Erlass, Stundung, Herabsetzung).
- § 11** (1) Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Bekanntgabe hat durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu erfolgen.



Gemeinnütziger Verein zur Förderung  
des Fußballsports  
im ATSV Stockelsdorf von 1894 e. V.  
gegründet 10. Februar 1993



Postfach 1211 • 23613 Stockelsdorf • Telefon : 0451 – 49 53 84  
[vorstand.fördervereinfussball.de](mailto:vorstand.fördervereinfussball.de) • [www.fördervereinfussball.de](http://www.fördervereinfussball.de)

---

**noch § 11**

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den ATSV Stockelsdorf von 1894 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12 (1)** Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- (2) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen durch den Vorstand, die vom Registergericht verlangt werden. Die Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stockelsdorf, 19.08.2016

gezeichnet:

\_\_\_\_\_  
Manfred Möller  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Andreas Schlüter  
(1. Stellvertreter)

\_\_\_\_\_  
Theodor Höppner  
(2. Stellvertreter)

\_\_\_\_\_  
Anja Liebenow  
(Kassenwartin)

\_\_\_\_\_  
Berndt Kallies  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
Frank Liebenow  
(1. Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
Michael Schemainda  
(2. Beisitzer)

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Lübeck am 25. Oktober 2016 unter **VR 435 BS**